

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN RATES

vom 25. März 2011

zur Ernennung eines Mitglieds des Direktoriums der Europäischen Zentralbank

(2011/195/EU)

DER EUROPÄISCHE RAT —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 283 Absatz 2,

Herr Peter PRAET wird mit Wirkung vom 1. Juni 2011 für eine Amtszeit von acht Jahren zum Mitglied des Direktoriums der Europäischen Zentralbank ernannt.

Artikel 2

gestützt auf das Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 11.2,

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

auf Empfehlung des Rates der Europäischen Union ⁽¹⁾,

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

Geschehen zu Brüssel am 25. März 2011.

nach Stellungnahme des EZB-Rates ⁽³⁾ —

Im Namen des Europäischen Rates

Der Präsident

H. VAN ROMPUY

⁽¹⁾ ABl. C 56 vom 22.2.2011, S. 1.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 24. März 2011 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. C 74 vom 8.3.2011, S. 1.